

Montag den 22. Juli 1872.

(263a—1)

Oznanilo.

Na babiški učilnici v Ljubljani se začne zimski tečaj učenja za babice v slovenskem jeziku 1. dan oktobra 1872, in pripusti se k temu vsaka učenka brez plačila, ktera dokazati more, da ima za to lastnosti, kakor jih postava tirja.

Tiste učenke iz Kranjskega, ktere mislijo prositi za eno ali drugo sistemizirano štipendijo iz šolskega zaloga, kterih se bo v tem zimskem učilnem tečaju 9, vsaka po 52 gld. 50 kr., podelilo, in prositi za pravilno povračilo stroškov potovanja tu sem in nazaj domu, morajo svoje prošnje izročiti gotovo

do 25. augusta t. l.

svojemu c. k. okrajnemu glavarstvu. V teh prošnjah morajo, kakor to postava tirja, dokazati svoje uboštvo, lepo zadržanje, da še niso čez 40 let stare, potem da so po lastnostih svojega razuma in telesa pripravne, naučiti se babištva. Opomni se pa, da se na prosilke ne bode oziralo, ktere brati ne znajo.

V Ljubljani, 7. julija 1872.

Od c. k. deželne vlade za Kranjsko.

(262—1)

Nr. 1019.

Concurs-Kundmachung.

Am k. k. Realuntergymnasium in Krainburg ist eine Lehrstelle für classische Philologie zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, versehen mit dem Nachweis der Kenntniss der slovenischen Sprache, spätestens

bis zum 20. August 1872

im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dem k. k. Landeslehrerath für Krain in Laibach einzubringen.

Laibach, am 16. Juli 1872.

Der k. k. Landespräsident:
Auerberg m. p.

(264—1)

Nr. 1017.

Concurs-Ausschreibung.

An dem neuerrichtenden Staatsuntergymnasium mit deutscher Unterrichtssprache in Gottschee, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1872/3 die erste Klasse eröffnet wird, ist eine Lehrstelle für classische Philologie und eine Lehrstelle für das mathematisch naturwissenschaftliche Fach mit subsidiärer Verwendbarkeit für den geographischen Unterricht zu besetzen. Mit einer von diesen Lehrstellen wird zugleich die provisorische Leitung der Anstalt verbunden sein.

Bewerber um dieselben haben ihre vorschriftsmäßig instruirten Gesuche, wo thunlich versehen mit dem Nachweis der Kenntniss der slovenischen Sprache,

bis zum 15. August 1872

im Wege der vorgesetzten Behörde beim k. k. Landeslehrerath für Krain in Laibach einzubringen.

Laibach, am 14. Juli 1872.

Der k. k. Landespräsident:
Auerberg m. p.

(266—2)

Nr. 4759.

Borladung

an Herrn Ludwig Germonig, Amanuensis der k. k. Studienbibliothek in Laibach, derzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Nachdem zufolge Anzeige der Vorstehung der k. k. Studienbibliothek in Laibach Sie den Dienst als Amanuensis dieser Bibliothek eigenmächtig verlassen haben und Ihnen die auf Grund dessen erlassenen h. ä. Weisungen zur sogleichen Rückkehr und Fortsetzung des Dienstes, so wie zur Rechtfertigung über diese ein Dienstvergehen nach § 1 der

Verlautbarung.

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Winterlehrcurs für Hebammen mit slovenischer Unterrichtssprache am 1. October 1872, zu welchem jede Schülerin, welche die gesetzliche Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus Krain, welche sich um die in diesem Winterlehrcurse zu verleihenden systemisirten 9 Studienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. und die normalmäßige Vergütung für die Hieher- und Rückreise in ihr Domicil zu bewerben beabsichtigen, haben die diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, dann der intellectuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar

bis zum 25. August d. J.

bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens Unkundigen nicht berücksichtigt werden.

Laibach, am 7. Juli 1872.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Nr. 4902.

welcher dieselben nach einem vierjährigen Course ebenfalls in das k. und k. Heer als Officiere übertreten, wenn sie den bestehenden Vorschriften nach die Eignung sich hiezu erwerben.

Für beide Anstalten werden die Aspiranten, welche ihre Studien bisher mit Vorzug zurückgelegt haben, dann diejenigen, bei denen die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt sind, deren Väter jedoch früher im Militär mit Auszeichnung oder zur Zufriedenheit gedient haben, besonders berücksichtigt werden.

Die Gesuche sind an das Reichskriegsministerium zu richten und haben daselbst insolge gewährter Terminverlängerung

bis Ende Juli d. J.

einzufragen.

In denselben ist die Anstalt zu bezeichnen, wohin die Aufnahme des Aspiranten angestrebt wird.

Bei den Bewerbern für die technische Akademie kommt überdies die Abtheilung (Artillerie- oder Genie) anzugeben, wobei jedoch bemerkt wird, daß jede Abtheilung einen normirten Zöglingstand hat und die gestellten Bitten nur innerhalb der Grenzen desselben erfüllt werden können.

Bewerber, welche daher die Eintheilung ausschließlich nur in eine der genannten Abtheilungen anstreben, haben dies in ihren Gesuchen ausdrücklich zu erwähnen, weil denselben eben nur nach Möglichkeit Rechnung getragen werden kann.

Als Beilagen werden diesen Gesuchen anzuschließen sein:

I. Bezüglich der Aspiranten.

- Der Geburtschein;
- das Impfungszeugnis oder statt desselben die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung;
- das ärztliche Zeugnis über die Eignung zur Aufnahme in eine Militär-Bildungsanstalt, von einem graduirten Militär-Arzte ausgestellt. In diesem Zeugnisse ist auch das Körpermaß des Aspiranten anzugeben.
- Die Schulzeugnisse der absolvirten Gymnasial-, beziehungsweise Realklassen, einschließlich des Zeugnisses für das diesjährige 1. Semester. Das letztere Zeugnis muß jedenfalls beigebracht werden.

II. Bezüglich der Wittsteller resp. der Väter der Aspiranten die behördlich bestätigte Nachweisung

- der Militär- oder sonstigen Staatsdienstleistung, sowie der etwaigen besondern Verdienste;
- der Familien- und Vermögensverhältnisse der Bewerber.

Vom k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

(261—2)

Nr. 6343.

Kundmachung.

Der Magistrat wird

am 29. Juli l. J.,

vormittags um 10 Uhr, eine Licitationsverhandlung wegen **Beistellung und Verführung von Gruben-, Bruchstein- und Dolomitschotter**, dann **Dolomitsand und Niefelschotter** abhalten, und ladet hiezu Unternehmungslustige mit dem Beifügen ein, daß die Licitationsbedingungen hieramts im Bureau des Stadttingenieurs eingesehen werden können, und daß ein 10perc. Badium noch vor Beginn der Licitation zu Händen der Versteigerungscommission von jedem Anbotsteller zu erlegen sein wird.

Auch schriftliche, ordnungsmäßig verfaßte Offerte welchen das vorgeschriebene Badium beizuschließen ist, werden vor Beginn der mündlichen Licitation angenommen.

Stadtmagistrat Laibach, am 15. Juli 1872.

Der Bürgermeister: Deschmann.

kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 (Nr. 64 R. G.) begründende Handlungsweise im Wege der betreffenden Behörden nicht zugestellt werden konnten, weil Ihr Aufenthalt nicht eruiert werden konnte, so werden Sie hiemit öffentlich aufgefordert, Ihren Dienst als Amanuensis der hiesigen k. k. Studienbibliothek unverzüglich wieder aufzunehmen und sich wegen Rechtfertigung der Ihnen zur Last liegenden eigenmächtigen Entfernung vom Dienste innerhalb vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Vorladung hieramts zu melden, als sonst gegen Sie nach den diesfalls bestehenden Vorschriften sofort weiter vorgegangen werden wird.

Laibach, am 12. Juli 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.

(258—3)

Nr. 4688.

Kundmachung.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. April d. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß auch für das nächste Schuljahr Söhne von Civil-Staatsbeamten für Militärzöglingplätze im Militärcollegium zu St. Pölten, dann in der technischen Militärakademie zu Wien in Antrag gebracht werden dürfen, sofern dies ohne Beeinträchtigung von Söhnen der Officiere und Militärbeamten zulässig sein wird und auch die folgenden Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Die Aspiranten für das Militärcollegium müssen die vierte Klasse eines Unter- oder eines Realgymnasiums absolvirt und darüber empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen mächtig sein und dürfen das Lebensalter von höchstens $17\frac{1}{2}$ Jahren nicht überschritten haben.

Die Aspiranten für die technische Militärakademie müssen eine vollständige (6- oder 7klassige) Realschule (Unter- und Ober) absolvirt, ebenfalls empfehlende Zeugnisse erworben haben, der deutschen Sprache vollkommen kundig sein und dürfen das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben.

In der genannten Akademie besteht eine Artillerie- und eine Genieabtheilung mit vier Jahrgängen, nach deren Absolvierung die Zöglinge als Officiere in das k. k. Heer treten, wenn sie die hiezu erforderliche Qualifikation erlangen.

Aus dem Militärcollegium werden die Zöglinge nach befriedigend absolvirtem zweijährigen Course in die neustädter Akademie übersezt, aus